

- mächtigen Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) nach Abs. 1 Buchstaben c, d und e durch die dazu berechtigten Dienststellen.

Allgemeine Bestimmungen über Pässe und Paßersatz

§ 6

Form und Inhalt der Reise- und Fremdenpässe sowie des Paßersatzes werden vom Ministerium des Innern bestimmt bzw. bestätigt.

§ 7

Pässe gelten im Ausland als Legitimation nur für die im Paß eingetragenen Länder und für die aus dem Paß ersichtliche Dauer.

§ 8

Ergänzungen und Änderungen der Eintragungen im Paß oder Paßersatz dürfen nur durch die zur Ausstellung berechtigten Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

§ 9

Die Versagung und die Entziehung des Passes bedarf keiner Begründung. Das gleiche gilt, wenn der Paß entgegen dem Antrag mit zeitlicher oder örtlicher Beschränkung ausgestellt wird.

§ 10

Minderjährigen dürfen Pässe, Paßersatz oder die zum Paßersatz notwendigen Dokumente nur mit Einwilligung oder auf Antrag der Erziehungs- oder Pflegeverpflichteten ausgestellt werden.

§ 11

Pässe und Paßersatz sind ungültig, wenn:

- a) sie unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt sind,
- b) die Unterschrift oder das Siegel des Ausstellers fehlen,
- c) das geforderte Lichtbild fehlt oder der Inhaber nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
- d) Eintragungen oder Veränderungen von Unbefugten vorgenommen wurden,
- e) für sie ein Ersatzstück ausgestellt wurde,
- f) sie außerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches benutzt werden,
- g) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
- h) der Inhaber verstorben ist.

Pässe und Paßersatz anderer Staaten

§ 12

Pässe werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a) aus dem Paß muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu erkennen sein,
- b) die Personenbeschreibung muß mit der Person des Paßinhabers übereinstimmen,
- c) das Lichtbild muß die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen,
- d) der Paß muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers sowie des Ausstellers und das Siegel der ausstellenden Dienststelle tragen,
- e) die Gültigkeitsdauer darf nicht abgelaufen sein,

- f) Zusatzblätter dürfen nur amtlich angebracht und die Anbringung muß so bescheinigt sein, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist

§ 13

(1) Paßersatz wird anerkannt, wenn er inhaltlich im wesentlichen den gleichen Dokumenten der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.

(2) Die Anerkennung der als Paßersatz ausgestellten Dokumente kann von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik

§ 14

(1) Diplomatenpässe der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen zum grenzüberschreitenden Verkehr ohne Visum der Deutschen Demokratischen Republik nach den Staaten, für die der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik dies beschlossen hat.

(2) Reiseanlagen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Grenzpassierscheine, Grenzausweise der Deutschen Demokratischen Republik und Berechtigungen sind dem Visum der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt und berechtigen in Verbindung mit dem Personalausweis zum Grenzübertritt in die Staaten, mit denen dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt ist.

(3) Seefahrtbücher und Schifferdienstbücher sowie Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen zum Grenzübertritt, wenn in diesen Dokumenten eine Berechtigung eingetragen ist.

§ 15

(1) Visa werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.

(2) Berechtigungen gemäß § 14 Abs. 3 werden nur von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.

§ 16

(1) Anträge auf Ausreisevisa werden gleichzeitig als Antrag auf Ausstellung eines Passes behandelt, sofern ein solcher benötigt wird.

(2) Anträge auf Ausreisevisa sind zu stellen:

- a) für Dienstreisen nach Staaten, mit denen visa-freie Ein- und Durchreise vereinbart wurde, durch die entsendende Dienststelle beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizeikreisamt,
- b) für Dienstreisen nach anderen Staaten durch die entsendende Dienststelle beim Ministerium des Innern oder den damit beauftragten Dienststellen,
- c) für Privatreisen bei den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- d) für Touristenreisen bei den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei durch die Institution, welche die Reise organisiert.

Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik

§ 17

(1) Diplomaten-, Dienst-, Spezial- und Reisepässe sowie andere als Paßersatz geltende Dokumente berechtigen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deut-